

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

**N 43.** Freitag, den 12. August 1831.

**B e k a n n t m a c h u n g,**

den Verkauf des Schießpulvers und der daraus gefertigten Fabrikate, das Schießen, Abbrennen von Feuerwerken betreffend.

Den allgemeinen Landesgesetzen und den localpolizeilichen Verordnungen entgegen, sind in der letztvergangenen Zeit, theils in einigen Gärten, theils in der nächsten Umgebung der Stadt Leipzig, in Feld und Wald, Feuergewehre abgeschossen, und Schwärmer, Raketen, Leucht- und Knallkugeln, Kanonenschläge und Feuerwerke anderer Art abgebrannt worden. Es ist sonach die der persönlichen Sicherheit, und überdieß, was das Schießen betrifft, dem Interesse der Jagdberechtigten, gebührende Rücksicht unbeachtet geblieben, daher der Rath, in Uebereinstimmung mit einer ihm, vom Herrn Commandanten der löblichen Communalgarde gemachten Mittheilung von einem, dieses Gegenstandes halber an jene erlassenen Tagsbefehle, zur Erinnerung an folgende Bestimmungen bringenden Anlaß hat.

1.  
Die Fertigung von Pulver-Fabrikaten, als Pulver-Patronen, Raketen, Schwärmern, Knall- und Leuchtkugeln, Kanonenschlägen und sonstigen Feuerwerken jeder Art und Benennung steht Niemanden zu, wer nicht ausdrückliche Erlaubniß des Rathes erhalten hat.

2.  
Der Verkauf des Schießpulvers und der nur angegebenen daraus gefertigten Fabrikate an solche Personen, von denen jeder gewissenhaft das allgemeine Beste bedenkende Verkäufer den unvorsichtigen Umgang mit solcher Waare sehr leicht mit Grund vermuthen kann, besonders also an Kinder oder auch andere, wenn schon aus den Kinderjahren getretene, doch selten genug vorsichtige junge Leute, ist unbedingt verboten.

3.  
Gleiches Verbot trifft auch die Aufbewahrung einer mehr als sechs Pfund betragenden, unverarbeiteten oder zu jenen Fabrikaten verwendeten, zum eigenen Verbräuche oder zum Verkauf bestimmten Quantität Schießpulver an einem andern Orte, als auf dem höchsten Dachboden eines Hauses, und überdieß in einem verschlossenen, wohl verwahrten Behältnisse. Da hierdurch eine größere Quantität, als zeither gestattet war, aus billigen Rücksichten nachgelassen ist, so wird auch um so zuversichtlicher die sorgfältigste Vorsicht erwartet.

4.  
Das Schießen in der Stadt, den Vorstädten und dem ganzen Reichthum  
1) mit Ausnahme des Schießens im Petersschießgraben oder auf dem, der königlichen Garnison angewiesenen Schießplatz, sofern Erlaubniß von den zu deren